

KARTENANTRAG SWISS KMU KARTENPAKET

Bitte Ihren Antrag prüfen, unterschreiben und die notwendigen Unterlagen beilegen. Nur so können wir eine einwandfreie und rasche Prüfung gewährleisten.

1 – PRODUKTWAHL

Ja, wir möchten folgendes Kartenpaket für den Mitarbeiter beantragen (Produkt wird gemäss Kartentyp des Stammkontos ausgestellt):

SWISS KMU Kartenpaket Silver, bestehend aus:

SWISS Miles & More American Express Business Silver und
SWISS Miles & More Mastercard World Business Standard
Kartenpaket: 1. Jahr CHF 60.–, danach CHF 120.–/Jahr

SWISS KMU Kartenpaket Gold, bestehend aus:

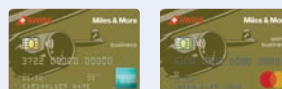
SWISS Miles & More American Express Business Gold und
SWISS Miles & More Mastercard World Business Gold
Kartenpaket: 1. Jahr CHF 110.–, danach CHF 220.–/Jahr

SWISS KMU Kartenpaket Platinum, bestehend aus:

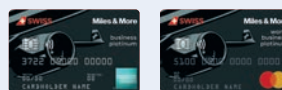
SWISS Miles & More American Express Business Platinum und
SWISS Miles & More Mastercard World Business Platinum
Kartenpaket: 1. Jahr CHF 350.–, danach CHF 700.–/Jahr



SNJLQ2B9S7



BOYJNY7ZYV



J99Y1HHPGL

1.250
Willkommens-
meilen*

2.500
Willkommens-
meilen*

5.000
Willkommens-
meilen*

* Beim ersten Einsatz der SWISS Miles & More American Express Business Karte.

2 – ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLENDEN FIRMA

Firmenname

8
Stammkontonummer (Nummer des Kartenstammkontos)

Strasse/Nr. (Domiziladresse)

PLZ Ort

Land (Staat)

3 – ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN MITARBEITER

☐ Frau ☐ Herr

Vorname

Name

Strasse/Nr. (Wohnsitzadresse)

PLZ Ort

Land (Wohnsitzstaat)

Telefon (Geschäft)

Mobile¹

E-Mail¹ (Geschäft)

Geburtsdatum

Nationalität

Korrespondenzsprache:

☐ D ☐ F ☐ I ☐ E

Bezug zur Firma/Position

Kostenstelle (max. 10 Ziffern/Buchstaben)

Personalnr. (max. 10 Ziffern/Buchstaben)

4 – ANGABEN ZUR GEWÜNSCHTEN KARTE

Die Firma erhält eine monatliche Sammelrechnung. Der Karteninhaber erhält pro Karte einen monatlichen Einzelauszug mit allen Transaktionen an die Geschäftsadresse.

Limite

Gewünschte Ausgabenlimite pro Monat:

Die Limite darf nicht höher als die Limite auf dem Kartenstammkonto sein.

Falls die gewünschte Ausgabenlimite mehr als CHF 20 000.– betragen soll, benötigen wir eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie.

5 – ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN MITARBEITER

In ungekündigter Stellung

☐ Ja ☐ Nein

In unbefristeter Stellung

☐ Ja ☐ Nein

Bruttoeinkommen in CHF pro Jahr:

Wichtig:

☐ **Schweizer Staatsangehörige** oder **im Ausland wohnhafte ausländische Staatsangehörige:** gut leserliche echtheitsbestätigte Kopie des Passes, der Identitätskarte oder (für Schweizer Staatsangehörige) des Schweizer Führerausweises beilegen.

☐ **In der Schweiz wohnhafte ausländische Staatsangehörige** bzw. **Grenzgänger:** gut leserliche echtheitsbestätigte Kopie des Schweizer Ausländerausweises beilegen.

☐ B

☐ C

☐ Anderer (Bei G und L: Kopie Arbeitsvertrag beilegen)

Teilnahme am Miles & More Loyalitätsprogramm

Der antragstellende Mitarbeiter ist bereits Miles & More Teilnehmer. Die Kundennummer lautet:

Wichtig: Sollte keine Kundennummer angegeben worden sein, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller noch nicht am Miles & More Loyalitätsprogramm teilnimmt. In diesem Fall wird für den antragstellenden Mitarbeiter die Teilnahme am Miles & More Loyalitätsprogramm beantragt. Der antragstellende Mitarbeiter akzeptiert gleichzeitig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miles & More, einsehbar unter www.miles-and-more.com/AGB. Die Datenschutzhinweise können unter «Daten-schutz» bei Miles & More | Miles & More (www.miles-and-more.com) eingesehen werden.

¹ Durch Angabe der E-Mail-Adresse/der Mobiltelefonnummer wird eine rasche Kommunikation ermöglicht. Mit der elektronischen Kommunikation sind besondere Risiken und Sorgfaltspflichten verbunden (s. Ziff. 7.4 und 10.1 Bst. k in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Firmenkarten der Swisscard AECs GmbH). Per E-Mail sind der Informationsaustausch und das Erteilen von Aufträgen nur in eingeschränktem Umfang zulässig (s. Ziff. 3.2 in den Vollmachtsbedingungen).



6 – BESTÄTIGUNG DER ANTRAGSTELLER (FIRMA UND MITARBEITER) ZUM DATENAUSTAUSCH BETREFFEND PARTNERPLUSBENEFIT

Ermächtigung (1) zur Mitteilung (inkl. Aktualisierung) von Kartendaten an PartnerPlusBenefit und (2) zur Belastung von Karten mit Steuern und Gebühren in Zusammenhang mit der Einlösung von BenefitPunkten

- ☒ Die Antragsteller (Firma und Mitarbeiter) ermächtigen die Kartenherausgeberin und den Betreiber von PartnerPlusBenefit, die für die Teilnahme der antragstellenden Firma am Loyalitätsprogramm erforderlichen Informationen (z. B. Mitteilung von Kartennummer und Verfalldatum aller Karten unter dem beantragten Stammkonto durch die Kartenherausgeberin an den Betreiber von PartnerPlusBenefit, insbesondere bei der Ausstellung neuer Karten, bei Kartenersatz/-erneuerungen und bei Kartenkündigungen) untereinander auszutauschen. Ausserdem nehmen die Antragsteller (Firma und Mitarbeiter) zur Kenntnis und stimmen zu, dass die dem Betreiber von PartnerPlusBenefit mitgeteilten Kartendaten von diesem auch verwendet werden können (immer in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen zum PartnerPlusBenefit Programm), um Steuern und Gebühren, die beim Einlösen von BenefitPunkten anfallen, dem Kartenkonto zu belasten.

7 – GEBÜHRENTABELLE

SWISS KMU Kartenpaket	Silver	Gold	Platinum
Jahresgebühr 1. Kartenpaket im 1. Jahr	CHF 60.–	CHF 110.–	CHF 350.–
Jahresgebühr 1. Kartenpaket ab 2. Jahr*	CHF 120.–	CHF 220.–	CHF 700.–
Jahresgebühr jedes weitere Kartenpaket im 1. Jahr	CHF 60.–	CHF 110.–	CHF 350.–
Jahresgebühr jedes weitere Kartenpaket ab 2. Jahr*	CHF 120.–	CHF 220.–	CHF 700.–
Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung)	CHF 25.–		–
Bargeldbezug Automat Schweiz	3,75 %, mind. CHF 5.–		
Bargeldbezug Automat Ausland**/Bankschalter	3,75 %, mind. CHF 10.–		
Zins ab Rechnungsdatum	15 %		
Gebühr für Zahlungserinnerung	CHF 20.–		
Gebühr bei Fremdwährungstransaktionen	max. 2,5 %		
PostFinance-Einzahlungsgebühr (Gebühr der Post für Bareinzahlungen am Postschalter)	gemäss aktuellem Posttarif		
Miles & More Programm	gratis		
PartnerPlusBenefit Programm	gratis		
Gebühr für Papierrechnung (pro Sammelrechnung)	CHF 2.–		–
Monatsrechnung Kopie (pro Auftrag)	CHF 10.–		–
Doppel Monatsrechnung an eigene oder Drittdress (Jahrespauschale)	CHF 25.–		–
Postversand Ausland (pro Sammelrechnung)	CHF 1.–		–
Kartenversand per Express ins Ausland oder per Kurier	effektive Kosten, mind. CHF 25.–		–
Adressnachforschung	CHF 25.–		–

* Im Rahmen von Promotions mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

** Lotto-, Wett- und Casinosumsätze werden wie Bargeldbezüge am Automaten behandelt.

8 – ERKLÄRUNG ANTRAGSTELLENDEN FIRMA/ ANTRAGSTELLENDER MITARBEITER

Namens der antragstellenden Firma («Firma») bzw. als antragstellender Mitarbeiter («Mitarbeiter») bestätigen wir (Firma und Mitarbeiter zusammen «die Antragsteller» oder «wir») die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und anerkennen das Recht der Swisscard AECS GmbH («Swisscard») als Herausgeberin der Karten, diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu prüfen und diesen Kartenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Beinhaltet die beantragte Karte Versicherungsleistungen, treten der Mitarbeiter und die Firma den sie betreffenden, von Swisscard abgeschlossenen Kollektivversicherungsverträgen bei. Die vollständigen Versicherungsbedingungen, die Kollektivversicherteninformation und die Bedingungen allfälliger weiterer Neben- und Zusatzleistungen (inkl. Bonus- und Treueprogrammen) können jederzeit unter www.swisscard.ch eingesehen oder bei Swisscard angefordert werden. Die Versicherungsbedingungen und die Bedingungen allfälliger weiterer Neben- und Zusatzleistungen werden spätestens mit dem Einsatz der Karte akzeptiert. Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter solidarisch für alle Verpflichtungen des Mitarbeiters aus dem Einsatz der Karte.

Die Firma vertritt den Mitarbeiter gegenüber Swisscard (vgl. Ziff. 16 AGB). Swisscard kann zu Sicherheits- und Marketingzwecken sowie für das Risikomanagement sämtliche die Antragsteller betreffenden Informationen bearbeiten und zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten Profile erstellen und auswerten (vgl. Ziff. 24 AGB). Weitere Informationen über die Datenbearbeitung enthält die **Datenschutzerklärung** der Swisscard, welche jederzeit unter www.swisscard.ch/datenschutz einsehbar ist und bei Swisscard angefordert werden kann. Die Antragsteller informieren Dritte, deren Daten auf ihre Veranlassung hin bearbeitet werden (z. B. durch Angabe im Kartenantrag), über die Bearbeitung ihrer Daten.

Swisscard kann die Antragsteller betreffende Daten mit **Gruppengesellschaften der Swisscard in der Schweiz und im Ausland austauschen** (auch in Ländern ohne angemessenen Datenschutz, in diesem Fall werden geeignete Schutzmassnahmen ergriffen), um rechtliche und regulatorische Bestimmungen und Regularien der Gruppengesellschaften einzuhalten sowie Risiken zu managen. **Die Antragsteller entbinden Swisscard und ihre Gruppengesellschaften im vorstehend erwähnten Umfang von allfälligen vertraglichen und gesetzlichen Geheimhaltungspflichten.** Diese Ermächtigung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Mitarbeiters bzw. der Liquidation oder dem Konkurs der Firma.



9 – UNTERSCHRIFTEN

Mit der Unterzeichnung dieses Kartenantrags bestätigen die antragstellende Firma und der antragstellende Mitarbeiter ferner, die folgenden Antragsbestandteile gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Firmenkarten der Swisscard AECS GmbH (Abschnitt 11), insb. deren Ziff. 7 (Kommunikation), 10 (Sorgfaltspflichten), 11 und 19 (Verantwortlichkeit und Haftung), 15.6 (Anpassung der Ausgabenlimiten), 25 (Änderung des Kartenvertrags) und die Gebührentabelle (Abschnitt 7).

Rechtsverbindliche Firmenunterschrift gemäss Handelsregister, Gründungsakten oder gleichwertigen Dokumenten SOWIE Unterschrift als antragstellender Mitarbeiter

☐ **Gleiche Person wie in Abschnitt 3 – Angaben zum antragstellenden Mitarbeiter.** Die unten stehende Unterschrift gilt gleichzeitig für die Firma und den antragstellenden Mitarbeiter.

Ort	Datum	Unterschrift Ein allfälliger Zusatz zur Unterschrift (z. B. ppa., i. V.) gilt nur für die Firmenunterschrift.
----------------------------	------------------------------	---

☐ **Andere oder weitere Firmenunterschriften:**

1. rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister, Gründungsakten oder gleichwertigen Dokumenten oder Vollmachtsformular

☐ Frau ☐ Herr

Vorname

Name

Strasse/Nr. (Wohnsitzadresse)

PLZ Ort

Land (Wohnsitzstaat)

Geburtsdatum Nationalität

Ort Datum

Unterschrift

Echtheitsbestätigte Kopie der Vorder- und Rückseite eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Schweizer Führerausweis) beilegen.

2. rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister, Gründungsakten oder gleichwertigen Dokumenten oder Vollmachtsformular

☐ Frau ☐ Herr

Vorname

Name

Strasse/Nr. (Wohnsitzadresse)

PLZ Ort

Land (Wohnsitzstaat)

Geburtsdatum Nationalität

Ort Datum

Unterschrift

Echtheitsbestätigte Kopie der Vorder- und Rückseite eines amtlichen Ausweises (Pass, ID, Schweizer Führerausweis) beilegen.

Unterschrift des antragstellenden Mitarbeiters (sofern der antragstellende Mitarbeiter nicht für die Firma zeichnungsberechtigt ist)

Ort	Datum	Unterschrift
----------------------------	------------------------------	-------------------------



10 – HABEN SIE AN ALLES GEDACHT?

- ☐ Haben Sie den Kartenantrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben?
- ☐ Haben die unterschreibungsberechtigten Personen der Firma den Kartenantrag geprüft und unterschrieben?
- ☐ Haben Sie die erforderliche Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) in guter Qualität beigelegt? Falls die gewünschte Ausgabenlimite mehr als CHF 20 000.– betragen soll, benötigen wir eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie.
Tipp: Die echtheitsbestätigte Ausweiskopie kann auch mittels Video-Identifikation einfach und kostenlos erstellt werden (www.swisscard.ch/aml).



Unterschrieben und mit den erforderlichen Ausweiskopien (s. Abschnitt 9) einsenden an:

Swisscard AECS GmbH
Postfach 227
CH-8810 Horgen

Zu beachten: Auf den Ausweiskopien müssen Foto, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum erkennbar/lesbar sein.



Swisscard AECS GmbH («Swisscard») gibt Firmenkarten im Sinne von Ziff. 1.1 («Karte») nur an Mitarbeiter («Kunde») von Unternehmen («Firma») aus, welche mit ihr einen Vertrag für die Herausgabe von Karten an Kunden («Stammkontovertrag») geschlossen haben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Rechtsverhältnis betreffend Karten zwischen Swisscard und der Firma einerseits sowie zwischen Swisscard und dem Kunden andererseits. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Als Karte/n im Sinne dieser AGB gelten die folgenden bargeldlosen Zahlungsmittel, welche von Swisscard herausgegeben werden, und für welche Swisscard keine speziellen allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert hat:

- Kreditkarten mit und ohne feste Ausgabenlimite;
- von Swisscard zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen zugelassene Mittel, wie z.B. virtuelle Karten (Ziff. 2.1) oder in Geräte (z.B. Mobiltelefon, Uhr, Tablet, Computer, jeweils ein «Endgerät») integrierte Zahlungsmittel.

1.2 Die allgemeinen Bestimmungen in Teil I. und die besonderen Bedingungen in Teil II. gelten für alle Karten. Die allgemeinen Bestimmungen Teil I. gelten sinngemäss auch für die Firma, sofern sie weder in den besonderen Bestimmungen II. angepasst oder ausgeschlossen werden noch ihrer Natur gemäss nur durch den Kunden erfüllt werden können. Je nach Karte gelten zudem:

- die weiteren, auf das Rechtsverhältnis zum Kunden anwendbaren, produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen («Produkt- und Dienstleistungsbedingungen»), z.B. Bestimmungen zu Gebühren und Zinsen (Ziff. 8), Nutzungsbedingungen für Online-Services (Ziff. 6) und Bedingungen für mit der Karte verbundene Neben- und Zusatzleistungen von Swisscard (Ziff. 3);
- Ergänzende Bestimmungen für bestimmte Karten (Teil III.). Soweit die Firma und der Kunde keines der in Teil III. aufgeführten Produkte nutzen, gilt Teil III. nicht.

1.3 Diese AGB gelten sinngemäss auch für Antragsteller.

2. Zustandekommen des Kartenvertrags

2.1 Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit Annahme des Kartenantrages durch Swisscard kommt der Kartenvertrag zwischen Swisscard und dem Kunden («Kartenvertrag») zu Stande. Der Kunde erhält daraufhin die persönliche, nicht übertragbare Karte sowie für jede Karte die dazugehörige persönliche Identifikationsnummer («PIN-Code»). Die Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von Swisscard vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit Swisscard vereinbarte Weise angezeigt werden. Jede Karte bleibt Eigentum von Swisscard. Swisscard eröffnet zur Karte ein Konto, auf welchem Transaktionen (Ziff. 4.5), Gebühren und Zinsen (Ziff. 8) sowie Guthchriften verbucht werden («Kartenkonto»). Swisscard kann ein gemeinsames Kartenkonto für Karten führen, die als Paket (Kartenduo/-paket, Bundle o. dgl.) herausgegeben werden.

2.2 Mit der Unterschrift auf der Karte (sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist) und jedem Karteneinsatz (Ziff. 4.5) bestätigt der Kunde, die AGB sowie die Produkt- und Dienstleistungsbedingungen erhalten und deren Inhalt akzeptiert zu haben. Das gilt analog auch für allfällige besondere Mitteilungen von Swisscard betreffend die Annahme des Kartenantrags (z.B. Bestätigung der Kreditvereinbarung bei Kreditkarten mit Teilzahlungsoption).

3. Neben- und Zusatzleistungen zur Karte

3.1 Die Karte kann mit Neben- und Zusatzleistungen verbunden sein («Neben- und Zusatzleistungen»), welche entweder als fester Leistungsbestandteil der Karte oder optional erhältlich sind (z.B. Bonus- und Treueprogramme, mit der Karte verbundene Versicherungen, Travel- und Lifestyle-Services oder Vorzugsangebote von Swisscard Partnern).

3.2 Die Neben- und Zusatzleistung erbringt

- Swisscard, gestützt auf die jeweiligen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen, oder
- ein Swisscard nicht zuzurechnender Dritter («Drittdienstleister»), gestützt auf einen Ver-

trag des Kunden mit diesem Drittdienstleister. Streitigkeiten über vom Drittdienstleister erbrachte Leistungen sind direkt mit diesem zu regeln.

3.3 Erbringt Swisscard Neben- und Zusatzleistungen, fallen diese mit Beendigung des Kartenvertrags oder Rückgabe der Karte dahin. Swisscard kann bei Kündigung, Rückgabe der Karte oder Zahlungsverzug des Kunden die Guthchriften in Treue- und Bonusprogrammen einstellen.

4. Karteneinsatz

4.1 Die Karte berechtigt den Kunden, unter Beachtung von allfälligen Karten- und Bargeldbezugslimiten («Ausgabenlimiten») bei am weltweit tätigen Kartennetzwerk (z.B. American Express, Mastercard, Visa; gemeinsam «Kartennetzwerk») teilnehmenden Händlern und Dienstleistungserbringern («Akzeptanzstellen») Waren und Dienstleistungen zu bezahlen.

4.2 Sofern von Swisscard für die betreffende Karte vorgesehen, kann der Kunde mit der Karte auch Bargeld an bestimmten Bankschaltern und Geldautomaten beziehen.

4.3 Swisscard kann die Einsatzmöglichkeiten der Karte jederzeit anpassen oder einschränken (z.B. betragsmässig oder auf bestimmte Akzeptanzstellen, Länder oder Währungen) sowie zusätzliche Einsatzmöglichkeiten der Karte vorsehen (z.B. Bezahlung von Transaktionen mittels Guthaben in Bonus- und Treueprogrammen oder Bezahlung von Rechnungen per Karte).

4.4 Der Kunde darf die Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nutzen. Insbesondere darf er sie nicht nutzen, falls er zahlungsunfähig ist oder sobald sich abzeichnet, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. In Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz relevante Sanktionen und Embargos bestehen, sind keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann unter www.swisscard.ch/kartenakzeptanz eingesehen oder beim Kundendienst angefragt werden.

4.5 Der Karteneinsatz und die Belastung des Kartenkontos (jeweils «Transaktionen») gelten als genehmigt:

- Bei Kartenzahlung vor Ort (inkl. Bargeldbezug am Bankschalter oder Geldautomaten): Mit (i) Unterzeichnung des Verkaufsbelegs (die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen und die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen); (ii) Eingabe des PIN-Codes oder (iii) blosser Verwendung der Karte (z.B. an automatisierten Zahlstellen [Parkhaus, Autobahn] oder bei kontaktlosem Bezahlen).
- Bei Distanzzahlungen (z.B. mittels Internet, App, Telefonanruf oder auf dem Korrespondenzweg): Durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) der Prüfziffer auf der Karte (CVV, CVC). Zusätzlich kann die Eingabe einer mTAN (Ziff. 5.1 Bst. b), eines Passworts oder die Freigabe mittels Online-Service der Swisscard (Ziff. 6) erforderlich sein.
- Durch Verwendung anderer von Swisscard dafür zugelassener Legitimationsmittel (Ziff. 5) oder auf andere mit Swisscard vereinbarte Weise (z.B. gemäss separaten Nutzungsbedingungen für mobile Zahlungslösungen).

Transaktionen nach Bst. a – c können auch unter Verwendung von Aktualisierungsservices und Tokenisierungsservices (Ziff. 9.2) durchgeführt werden.

4.6 Der Kunde anerkennt sämtliche Forderungen, welche aus den gemäss Ziff. 4.5 genehmigten Transaktionen resultieren, und weist Swisscard damit unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Diese Anweisung bewirkt das Recht, aber nicht die Pflicht von Swisscard, Transaktionen zu autorisieren.

5. Legitimationsmittel und Bevollmächtigung

5.1 Swisscard stellt dem Kunden folgende persönliche Legitimations- und Zugangsmittel zum Kartenkonto und zu Dienstleistungen und Produkten von Swisscard («Legitimationsmitteln») zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung:

- Karte, PIN-Code, Kartenkontonummer;
- einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungscodes («mTAN»), welche an die vom

Kunden dafür angegebene Mobiltelefonnummer versendet werden, beispielsweise im Rahmen der Registrierung für Online-Services von Swisscard oder Onlinedienste Dritter;

- von Swisscard zugelassene Authentifizierungsdienste für den Karteneinsatz im Internet (z.B. 3-D Secure);
- «SwisscardLogin» für den Zugang zu Online-Services;
- andere von Swisscard für den jeweiligen Anwendungsfall zugelassene Legitimationsmittel, wie etwa biometrische Daten (z.B. Fingerabdruck, Iris-Scan) und sonstige personalisierte Sicherheitsmerkmale oder eine in der Schweiz staatlich anerkannte elektronische Identität.

Swisscard kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen, anpassen oder nicht mehr zulassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

5.2 Handlungen (z.B. Transaktionen) und Weisungen von Personen, die sich mit einem Legitimationsmittel des Kunden legitimieren, werden dem Kunden zugerechnet und gelten als von ihm anerkannt (vgl. Ziff. 4.6, Ziff. 10.1 Bst. b und Ziff. 11.1). Swisscard trifft angemessene Massnahmen, um Missbrauch zu erkennen und zu verhindern.

5.3 Der Kunde kann – je nach Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – Stellvertreter oder Bevollmächtigte («Bevollmächtigte») einsetzen. Dies erfolgt grundsätzlich nur mittels von Swisscard vorgegebenem Standardformular oder auf andere von Swisscard definierte Weise (z.B. mittels Online-Service).

6. Online-Services

6.1 Soweit von Swisscard vorgesehen, kann der Kunde mittels Internet (z.B. www.swisscard.ch) oder App zugängliche Dienstleistungen von Swisscard («Online-Service/s») nutzen, z.B.:

- Erhalt von Monatsrechnungen in elektronischer Form, Verwaltung von Kundendaten und Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte in den «Swisscard Digital Services» (z.B. Swisscard App);
- Bestätigung von Zahlungen im Internet mittels 3-D Secure;
- Online-Bestellung von Reise- und Lifestyle-Services sowie von Prämien in Treue- und Bonusprogrammen; und
- Authentifizierung mittels «SwisscardLogin».

6.2 Vor dem Zugriff auf den Online-Service muss sich der Kunde mit den für den jeweiligen Online-Service geltenden Legitimationsmitteln legitimieren. Der Zugriff auf den jeweiligen Online-Service ist zudem davon abhängig, dass der Kunde allfällige spezifische Nutzungsbedingungen akzeptiert, die zusätzlich zu diesen AGB gelten. **Nutzungsbedingungen für Online-Services können dem Kunden auch nur in elektronischer Form vorgelegt werden. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen sind den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.** Bei formbedürftigen Rechtsgeschäften (z.B. im Bereich Konsumkreditrecht) berücksichtigt Swisscard die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Signatur.

6.3 Hinsichtlich Onlinediensten Dritter, in welchen Karten der Swisscard hinterlegt werden, oder welche in Zusammenhang mit Karten von Swisscard genutzt werden («Onlinedienste Dritter»), gilt Folgendes:

- Der Kunde hält zusätzlich zu den Bedingungen des Dritten für den fraglichen Onlinedienst Dritter auch allfällige besondere Bedingungen von Swisscard für die Nutzung dieses Onlinedienstes ein (z.B. Nutzungsbedingungen von Swisscard für die Hinterlegung von Karten in elektronischen Geldbörsen Dritter). Ziff. 6.2 gilt im Verhältnis zu Swisscard sinngemäss auch für Onlinedienste Dritter (z.B. Akzeptanz von Nutzungsbedingungen von Swisscard für Onlinedienste Dritter als Voraussetzung für die Nutzung solcher Dienste mit Karten von Swisscard).
- Die Regelungen betreffend Sorgfaltspflichten (z.B. Ziff. 10.1 Bst. j) und Verantwortlichkeit (z.B. Ziff. 11.4 Bst. h) gelten sinngemäss auch für Onlinedienste Dritter.

7. Kundendienst und Kommunikation

7.1 Der Kunde kann Swisscard unter der von Swisscard kommunizierten Telefonnummer und Postadresse kontaktieren. Swisscard und der Kunde können sich, wo dies von Swisscard ausdrücklich vorgesehen ist, zudem

elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Online-Services gemäss Ziff. 6 oder Kommunikation unter Verwendung der elektronischen Adresse gemäss Ziff. 7.3; **«elektronische Kommunikation» oder «elektronische Kommunikationsmittel»**) bedienen. Swisscard behält sich vor, Anfragen, die für elektronische Kommunikationsmittel nicht vorgesehen sind, nicht zu bearbeiten. Swisscard kann die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Adressmutationen) oder für den Austausch sensibler Informationen von einer separaten Ermächtigung abhängig machen oder – insbesondere bei im Ausland domizilierten Kunden oder ausländischer Adresse – auf elektronische Kommunikation verzichten.

7.2 Mitteilungen von Swisscard an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (physische Postadresse) oder an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse (Ziff. 7.3) gelten als dem Kunden zugestellt. Bei Mitteilungen an die elektronische Adresse gilt der Tag des Versands als Zustelldatum, bei physisch übersandten Mitteilungen das Datum, an welchem der Eingang an der physischen Postadresse unter Berücksichtigung der Übermittlungsdauer erwartet werden darf. **Durch Zustellung ausgelöste Fristen beginnen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB oder in den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – am Zustelldatum zu laufen und es gelten die in der Mitteilung der Swisscard genannten Rechtsfolgen** (z.B. Genehmigung von geänderten Bestimmungen zum Kartenvertrag). Der Kunde und Swisscard können entsprechende Regelungen zur Zustellung (inkl. Rechtsfolgen) auch für Online-Services vereinbaren.

7.3 Gibt der Kunde Swisscard seine E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer (elektronische Adresse) bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass Swisscard ihn via E-Mail bzw. Mobiltelefon (z.B. SMS, MMS, Anruf) kontaktieren kann. Dies insbesondere zur Zusendung von:

- dringenden oder wichtigen Mitteilungen, z.B.: Betrugswarnungen, Hinweise auf Überschreitungen von Ausgabenlimiten, Aufforderungen zur Kontaktnahme und Mitteilungen betreffend Änderung von Bestimmungen zum Kartenvertrag.
- Informationen zur Kundenbeziehung, z.B.: Hinweise auf in Online-Services zugestellte Mitteilungen, Informationen zu Neben- und Zusatzleistungen (z.B. Punktestand in Treue- und Bonusprogrammen), Zahlungserinnerungen oder Auskünfte über den Kartenvertrag.
- Angeboten im Sinne von Ziff. 24.1 Bst. b wie etwa Hinweise auf Vorteile beim Einsatz der Karte (Produktwerbung; Zum Verzicht darauf siehe Ziff. 24.1 Bst. b).
- Bestätigungs- oder Aktivierungs-codes (mTAN) zur Verwendung als Legitimationsmittel (Ziff. 5.1 Bst. b).

Der Kunde kann – soweit in der Mitteilung von Swisscard ausdrücklich vorgesehen – über den entsprechenden Kommunikationskanal antworten (z.B. Antworten per SMS auf Anfragen bezüglich Betrugswarnungen). Wünscht der Kunde gar keine Kommunikation von Swisscard an E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer, so hat er die Löschung der betreffenden Angaben bei Swisscard zu verlangen. Die blosse Nichtangabe der elektronischen Adresse auf künftigen Anfragen für neue Karten gilt nicht als Auftrag zur Löschung der zu einem früheren Zeitpunkt angegebenen elektronischen Adresse. Elektronische Adressen können von Swisscard für sämtliche Kartenverträge des Kunden im Bereich Privat- und Firmenkunden verwendet werden.

7.4 Bei der elektronischen Kommunikation werden Daten über offene, jedermann zugängliche Netze (z.B. Internet oder Mobilfunknetze) transportiert. Dies teilweise auch unverschlüsselt (z.B. SMS-Mitteilungen) und grenzüberschreitend (selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden) sowie mit Involvierung von Drittdienstleistern (z.B. Netzbetreiber, Hersteller von Endgeräten, Betreiber von Betriebssystemen für Endgeräte und von Plattformen für den Download von Apps). Es ist möglich, dass bei der elektronischen Kommunikation Daten durch Dritte unbefugt und unbemerkt eingesehen, verändert, gelöscht oder missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere bestehen folgende Risiken:

- Rückschlüsse auf eine bestehende, frühere oder zukünftige Geschäftsbeziehung sind möglich.
- Die Identität des Senders kann vorgespiegelt oder manipuliert werden.
- Dritte können sich Zugang zum Endgerät des Kunden verschaffen, das Endgerät manipulieren und Legitimationsmittel des Kunden missbräuchlich verwenden.

- Schadsoftware (z.B. Viren) und andere Störungen können sich auf dem Endgerät ausbreiten und die elektronische Kommunikation mit Swisscard (z.B. die Nutzung der Online-Services) verunmöglichen.
- Mangelnde Vorsicht (z.B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät) oder Systemkenntnis des Kunden können einen unberechtigten Zugriff erleichtern.

Swisscard kann elektronische Kommunikationsmittel jederzeit insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Leistungen für bestimmte oder alle Kunden unterbrechen oder sperren, insbesondere wenn Missbrauch zu befürchten ist. Mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer und mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel akzeptiert der Kunde die damit verbundenen Risiken sowie allfällige zusätzliche Nutzungsbedingungen diesbezüglich. Um diese Risiken soweit als möglich zu reduzieren, erfüllt der Kunde insbesondere die in Ziff. 10.1 Bst. k erwähnten **Sorgfaltspflichten bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel**.

7.5 Der Kunde anerkennt das Recht von Swisscard, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

8. Gebühren und Zinsen

8.1 Der Karteneinsatz, der Kartenvertrag und das Rechtsverhältnis generell zwischen Kunde und Swisscard können mit Gebühren (z.B. Jahresgebühr, Gebühr für Zahlungserinnerung), Kommissionen (z.B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten) und (Dritt-)Kosten (z.B. bei Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend **«Gebühren»** genannt) sowie allenfalls Zinsen verbunden sein. Abgesehen von Drittkosten (Auslagen) werden Bestand, Art und Höhe der Gebühren und Zinsen dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit dem Kartenantrag und/oder in anderer geeigneter Form (z.B. mittels Online-Services) zur Kenntnis gebracht. Sie können jederzeit beim Kundendienst von Swisscard angefragt oder über www.swisscard.ch abgerufen werden. Die Jahresgebühr ist bei Beginn des Vertragsjahres zahlbar. Swisscard kann stattdessen die Jahresgebühr auch monatlich in entsprechenden Teilbeträgen belasten. Diese Teilbeträge können einen Aufschlag enthalten.

8.2 **Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung** anerkennt der Kunde die von Swisscard bzw. vom Kartennetzwerk bestimmten Umrechnungskurse. Diese Umrechnungskurse können um eine Gebühr für Fremdwährungs- oder Auslandstransaktionen von Swisscard erhöht werden.

8.3 **Die Akzeptanzstelle kann dem Kunden anbieten, eine Transaktion statt in der Landeswährung der Akzeptanzstelle in der Kartenwährung durchzuführen** (z.B. Transaktion in Schweizer Franken mit einer auf Schweizer Franken lautenden Karte im Ausland; dies gilt auch für Internet-Transaktionen auf .ch-Webseiten von Akzeptanzstellen, die ihren Sitz im Ausland haben). Der Kunde anerkennt mit Genehmigung der Transaktion den von einem Dritten (z.B. Kartennetzwerk oder Drittunternehmen, welches die Akzeptanzstelle an das Kartennetzwerk anschliesst) definierten Umrechnungskurs. Swisscard kann für solche Transaktionen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erheben.

8.4 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung eines Bankkontos berechtigten, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Bankkonto belastet und erscheinen nur auf dem monatlichen Kontoauszug der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen von Swisscard. Diese Funktion kann von Swisscard nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden (z.B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

9. Kartenerneuerung, -ersatz und -sperre sowie Beendigung des Kartenvertrags

9.1 Der Kunde und Swisscard können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren oder sperren lassen.

9.2 Die Karte verfällt in jedem Fall am Monatsende des bei Ausstellung der Karte mitgeteilten Verfalldatums (sog. «Valid Thru»-Datum). Dem Kunden wird rechtzeitig vor dem Kartenverfalldatum eine neue Karte zugestellt, sofern keine Kündigung erfolgt ist. Der Kunde hat Swisscard mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise mitzuteilen,

wenn er keine neue Karte mehr wünscht; andernfalls werden dem Kunden die entsprechenden Aufwände belastet. Swisscard behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Karte zurückzufordern oder die Karte nicht zu erneuern (z.B. bei Sperrung) oder nicht zu ersetzen.

Swisscard kann Aktualisierungs- und Tokenisierungsservices der Kartennetzwerke einführen. Aktualisierungsservices ermöglichen, dass Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Zeitungsabonnements und Mitgliedschaften) und vorgängig vom Kunden genehmigte Transaktionen (z.B. Reservierungen von Hotels und Mietwagen) (gemein sam **«wiederkehrende Dienstleistungen und vorgängig genehmigte Zahlungen»**) sowie Zahlungen über mobile Zahlungslösungen auch nach einer Änderung von Kartendaten abgewickelt werden können. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Swisscard bei Kartenerneuerung oder -ersatz Kartendaten über das Kartennetzwerk bei teilnehmenden Akzeptanzstellen und teilnehmenden Anbietern von mobilen Zahlungslösungen weltweit automatisch aktualisiert. Der Kunde kann sich vom Aktualisierungsservice abmelden. Beim Tokenisierungsservice entfällt die Aktualisierung von Kartendaten bei der Akzeptanzstelle, da an deren Stelle ein sicheres Zeichen (Token) verwendet wird. Weitere Angaben zum Aktualisierungsservice und Tokenisierungsservice finden sich unter www.swisscard.ch/datenschutz.

9.3 Der Kunde und Swisscard sind berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise zu kündigen.

9.4 Mit Beendigung des Kartenvertrags oder Rückgabe der Karte/n werden alle fakturierten Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Beträge, noch nicht belastete Transaktionen und sonstige Forderungen der Parteien aus dem Kartenvertrag werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder anteilmässige Rückerstattung von Gebühren, insbesondere der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB sowie den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen zu vergüten. Insbesondere haftet der Kunde für sämtliche Belastungen des Kartenkontos aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen (vgl. 10.1 Bst. j).

10. Sorgfaltspflichten

10.1 Der Kunde hat unabhängig von der Art der Karte insbesondere die nachfolgenden Sorgfaltspflichten und Mitwirkungspflichten (**«Sorgfaltspflichten»**) zu erfüllen:

- Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist, unterschreibt der Kunde die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumentiertem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle.
- Legitimationsmittel (z.B. Karte und PIN-Code) sind mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Kunde muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Gewahrsam ist. Weder Karte noch andere Legitimationsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.** Insbesondere dürfen Karte und andere Legitimationsmittel – ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz – weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Kunde hält die Legitimationsmittel geheim (z.B. Schutz des PIN-Codes bei der Eingabe) und zeichnet sie nicht auf (weder physisch, (z.B. auf der Karte, noch digital und auch nicht in geänderter oder verschlüsselter Form). Der PIN-Code und die sonstigen vom Kunden definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter für Online-Services) dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummer, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kunden oder seiner Familienmitglieder) bestehen. Der Kunde darf den PIN-Code nur für die jeweilige Karte nutzen. Wenn der Kunde weiss oder annehmen muss, dass ein Dritter Zugang zu Legitimationsmitteln hat oder haben könnte, muss er unverzüglich das fragliche Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code) ändern oder durch Swisscard ändern oder austauschen lassen.
- Der Kunde bewahrt die Transaktionsbelege und die übrigen Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit Swisscard (z.B. Monats-

rechnungen, Korrespondenz) sorgfältig auf und trifft angemessene Vorsichtmassnahmen, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Missbrauchs zu vermindern.

- d. Bei (auch nur vermutetem) Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte muss der Kunde die Karte sofort und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung telefonisch beim Kundendienst von Swisscard sperren lassen oder – sofern von Swisscard vorgesehen – selbst sperren. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen (z.B. Missbrauch der Karte) hat er in jedem Fall bei der zuständigen lokalen Polizeistelle im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten.
- e. Vor der Genehmigung einer Transaktion prüft der Kunde die Transaktionsbeträge und die ihm vorgelegten Belege sowie bei Bestätigungen mit 3-D Secure die Akzeptanzstelle und klärt allfällige Unstimmigkeiten unverzüglich mit der Akzeptanzstelle.
- f. Der Kunde prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend und teilt Swisscard Unstimmigkeiten unverzüglich telefonisch mit. Zudem reicht er Swisscard spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum unaufgefordert die schriftliche Schadenmeldung (bei missbräuchlicher Verwendung der Karte; das Formular kann bei Swisscard angefordert werden) oder Beanstandung (bei sonstigen Unstimmigkeiten; das Formular kann auf www.swisscard.ch heruntergeladen oder bei Swisscard angefordert werden) mit spezifischer Auflistung jeder betroffenen Transaktion zusammen mit allen dafür relevanten Unterlagen ein. Andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde hat die von Swisscard vorgegebenen Formulare für Beanstandungen oder Schadenmeldungen zu verwenden. Wird der Kunde von Swisscard ausdrücklich aufgefordert, ein Schaden- oder Beanstandungsformular einzureichen, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an Swisscard einzureichen. Der Kunde benachrichtigt Swisscard zudem umgehend telefonisch oder schriftlich, wenn er Transaktionen getätigt oder eine Monatsrechnung nicht vollständig bezahlt hat, aber seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat. Für die Wahrung von Fristen durch den Kunden gemäss dieser Ziff. 10.1 Bst. f gilt bei Mitteilungen an die Postadresse von Swisscard das Datum des Poststempels und bei Mitteilungen unter Verwendung von ausdrücklich von Swisscard dafür vorgesehenen Online-Services das Datum der elektronischen Übermittlung. Die in dieser Ziff. 10.1 Bst. f genannten Fristen sind auch einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung des Kunden an einen Dritten (z.B. Bankberater) erfolgt. Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren («LSV») entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Monatsrechnung und der Einreichung von Mitteilungen gemäss dieser Ziff. 10.1 Bst. f.
- g. Der Kunde hat für die Antragsprüfung, die Abwicklung des Kartenvertrags und aus regulatorischen Gründen (z.B. Geldwäschereiprävention, Konsumkreditrecht) notwendige Informationen sowie alle weiteren von Swisscard verlangten Informationen auf erste Aufforderung hin vollständig und korrekt mitzuteilen. Der Kunde teilt Swisscard zudem unaufgefordert Änderungen von gegenüber Swisscard gemachten Angaben (z.B. Namen, Adresse, Telefon, E-Mail, Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung ist Swisscard ohne Pflicht zu Nachforschungen berechtigt, die zuletzt mitgeteilten Angaben als gültig zu betrachten.
- h. Erhält der Kunde bis spätestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall (Ziff. 9.2) keine neue Karte, so hat er dies dem Kundendienst von Swisscard unverzüglich mitzuteilen.
- i. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Kunden umgehend unbrauchbar zu machen und zu vernichten. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- j. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informiert der Kunde sämtliche Akzeptanzstellen (inkl.

Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel abgegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht.

- k. Bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel hat der Kunde zudem folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
- (i) Der Kunde schützt die von ihm benutzten Endgeräte angemessen, insbesondere: Er aktiviert eine geeignete Sperre (z.B. Passwort, Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung) für die Verwendung des Endgeräts und stellt sicher, dass das Endgerät in entsperrem Zustand nicht unbeaufsichtigt bleibt sowie keine Drittpersonen in der Lage sind, auf dem Bildschirm angezeigte Informationen einzusehen. Er loggt sich aus dem Online-Service von Swisscard oder aus Onlinediensten Dritter aus und löscht die Verlaufsdaten, bevor er das Endgerät verlässt. Er hält das Betriebssystem aktuell, greift nicht in dieses ein (z.B. durch sog. Jailbreaking oder Rooting) und minimiert das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Endgerät mittels Einsatz geeigneter, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (z.B. Installation und laufende Aktualisierung von Schutzprogrammen wie Firewall und Antivirus-Programme sowie Verwendung von Software ausschliesslich aus vertrauenswürdiger Quelle wie etwa offiziellen App Stores). Der Kunde nutzt zudem immer die jeweils vom Hersteller empfohlene Version von Software und Apps.
- (ii) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (z.B. Benutzername und Passwort) zu elektronischen Kommunikationsmitteln (z.B. Online-Services) und Endgeräten («Login-Daten») geheim zu halten und sie keinesfalls in oder an seinem Endgerät oder anderweitig zu notieren, auch nicht in geänderter Form, und alle Massnahmen zu ergreifen, um eine unberechtigte Verwendung der Login-Daten zu verhindern.
- (iii) Das Endgerät darf durch den Kunden nicht an Dritte zum (vorübergehenden oder dauerhaften) unbeaufsichtigten Gebrauch weitergegeben werden, bevor sämtliche mit der elektronischen Kommunikation zusammenhängende Daten aus dem Endgerät gelöscht sind (z.B. Löschen oder Zurücksetzen von Apps oder Löschen von Kartendaten in Apps). Der Verlust des Endgeräts ist – falls die genannten Daten nicht zuvor gelöscht wurden – Swisscard unverzüglich mitzuteilen und der Kunde hat alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um die weitere Verwendung des Endgeräts zu verhindern (z.B. durch Fernlöschung von Daten auf dem Endgerät oder eine SIM-Sperre, ggf. über den Mobilnetzbetreiber). Der Kunde nutzt Geräte Dritter nur, wenn diese ausreichende Sicherheit im Sinne dieser AGB sowie der einschlägigen Nutzungsbedingungen für elektronische Kommunikationsmittel bieten.
- (iv) Bei Verdacht auf Missbrauch elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. wenn der Kunde eine mTAN von Swisscard ohne Anforderung erhält) informiert der Kunde Swisscard unverzüglich telefonisch.
- (v) Der Kunde hält geheim, dass er Swisscard eine elektronische Adresse angegeben und welche Daten er dafür bekannt gegeben hat (z.B. Mobiltelefonnummer).
- l. Bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (Ziff. 8.4) verwendet der Kunde die Karte nur soweit, als auf dem angegebenen Bankkonto die erforderliche Deckung vorhanden ist.

10.2 Produkt- und Dienstleistungsbedingungen können weitere Sorgfaltspflichten des Kunden vorsehen.

11. Verantwortlichkeit und Haftung

11.1 Der Kunde haftet für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz und dem Kartenvertrag ergeben. Er verpflichtet sich insbesondere zur Bezahlung sämtlicher Transaktionen, Gebühren und Zinsen und weiteren Auslagen, etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet für Bevollmächtigte sowie sonstige Dritte, welche sich gegenüber Swisscard mittels persönlicher Legitimationsmittel des Kunden legitimieren (zur missbräuchlichen Kartenverwendung durch Dritte siehe insbesondere Ziff. 11.4 Bst. a).

11.2 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt Swisscard jede Verantwortung ab. Allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche (z.B. im Zusammenhang

mit mangelhaften, verspäteten oder nicht erfolgten Lieferungen) entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der Monatsrechnung und sind vom Kunden direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle eine schriftliche Gutschrifts- und bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen.

11.3 Vorbehaltlich Ziff. 11.4 übernimmt Swisscard Belastungen aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern dieser Kartenmissbrauch nicht durch eine Verletzung dieser AGB (insbesondere der Sorgfaltspflichten) oder der Produkt- und Dienstleistungsbedingungen oder ein sonstiges Verschulden des Kunden (mit-)verursacht wurde. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadensfall auf erste Aufforderung hin an Swisscard abzutreten. Erfolgt keine Schadenübernahme durch Swisscard, haftet der Kunde für alle Transaktionen (inkl. allfälliger Gebühren und Zinsen nach Ziff. 8).

11.4 Generell und ungeachtet von Ziff. 11.3 ist eine Haftung von Swisscard für folgende Schäden ausgeschlossen, sofern Swisscard an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft:

- a. Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure, Swisscard Digital Services) durchgeführt wurde.
- b. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z.B. entgangener Gewinn).
- c. Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung der Ausgabenlimite oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.
- d. Schäden aus Kartenverwendung durch dem Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z.B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, vom Kunden kontrollierte Firmen).
- e. Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.
- f. Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z.B. Partnerangebote).
- g. Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen zur Karte, wie etwa Bonus- und Treueprogramme.
- h. Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Swisscard übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Kunden, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunkdienstleister) und für sonstige Dritte (z.B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps), Swisscard schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z.B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

12. Guthaben des Kunden

12.1 Swisscard ist berechtigt, Guthaben jederzeit, ohne Voranzeige und ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise auf das vom Kunden bekannte gegebene Bank-/Postkonto zu überweisen. Hat der Kunde keine gültige Kontoverbindung bei Swisscard hinterlegt, kann Swisscard das Guthaben mit befreiender Wirkung

- a. dem Kunden in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zukommen lassen. Swisscard ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung dem Kunden zu belasten; oder
- b. auf ein Bank-/Postkonto überweisen, das Swisscard aufgrund einer früheren Zahlung bekannt ist.

12.2 Bei geschlossenen Kartenkonten, welche noch ein Guthaben aufweisen, kann Swisscard entweder

- a. das Guthaben auf ein allfälliges anderes Kartenkonto des Kunden übertragen;
- b. nach Ziff. 12.1 vorgehen; oder
- c. in der Schlussrechnung ein Guthaben des Kunden ausweisen und diesen zur Bekanntgabe von Kontodetails für die Rückerstattung auffordern (falls ein Vorgehen nach Ziff. 12.2 Bst. a oder Ziff. 12.1 nicht möglich oder nicht praktikabel ist, z.B. weil die Kosten der Ausstellung eines Checks das Guthaben übersteigen). **Reagiert der Kunde trotz Aufforderung auch innert der mit zweimaliger Erinnerung angesetzten Nachfrist nicht, kann Swisscard das Guthaben an eine staatlich anerkannte, zertifizierte Hilfsorganisation in der Schweiz spenden. Bei Kleinstbeträgen, d.h. wenn die Kosten der Erinnerung das Guthaben übersteigen, kann eine Erinnerung unterbleiben und es erfolgt eine Spende, wenn der Kunde innert der mit Schlussabrechnung genannten Frist keine Kontodetails für die Rücküberweisung angibt. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen auf das entsprechende Guthaben.** Ziff. 12.2 Bst. c findet keine Anwendung auf kontakt- oder nachrichtenlose Kartenkonten.

12.3 Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenkonten mit Guthaben kann Swisscard die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten, z.B. die Gebühr für die Kartenkontoführung (Jahresgebühr) und die Gebühr für Adressnachforschung. Darüber hinaus kann Swisscard auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann das Kartenkonto geschlossen werden, wodurch der Kartenvertrag endet.

12.4 Wenn ein Guthaben des Kunden auf einem Kartenkonto besteht und der Kunde bei einem anderen Kartenkonto Ausstände hat, kann Swisscard das Guthaben auf das Konto mit Ausständen umbuchen.

12.5 Wenn Swisscard Gutschriften ausdrücklich nur provisorisch vornimmt (z.B. bei pendenten Verfahren gemäss Ziff. 10.1 Bst. f), kann Swisscard die Auszahlungen eines entsprechenden Guthabens bis zum definitiven Entscheid über die Gutschrift verweigern.

12.6 Vorbehaltlich anderer Abreden werden Guthaben des Kunden auf dem Kartenkonto nicht verzinst.

13. Übertragung des Kartenvertrags sowie Abtretung von Rechten, Pflichten und Forderungen

Swisscard kann Forderungen aus dem Kartenvertrag, Rechte und Pflichten aus dem Kartenvertrag oder den Kartenvertrag als Ganzes an Dritte (wie z.B. Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen oder anderen Refinanzierungstransaktionen oder Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen und abtreten oder zur Übertragung und Abtretung anbieten. Das Recht zur Abtretung und zur Übertragung schliesst das Recht zur Weiterabtretung und -übertragung im In- und Ausland mit ein.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

14. Stamm- und Kartenkonto, Limite und Karteneinsatz

14.1 Swisscard gibt Karten an Firmenkunden nur auf Grundlage eines mit der Firma geschlossenen Stammkontovertrags aus. Swisscard kann Stammkontoanträge ohne Begründung ablehnen. Der Stammkontovertrag tritt in Kraft, wenn Swisscard den von der Firma eingereichten Stammkontoantrag annimmt. Swisscard kann vorsehen, dass Stammkonto und Karte gemeinsam beantragt werden. Kartenkonten (Ziff. 2.1) werden unter dem zugehörigen Stammkonto geführt. Swisscard kann mehrere Stammkonten unter einem übergeordneten Hauptkonto (z.B. Master Control Account) führen.

14.2 Kunden können Karten unter einem Stammkonto nur beantragen, wenn die Firma zustimmt. Die Karte lautet auf den Namen des Kunden und – falls von der Firma beantragt und gemäss jeweiligen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen zulässig – auf den Namen der Firma. Der Kunde setzt seine Karte auf Rechnung der Firma ein.

- 14.3 Die Firma anerkennt alle
 - a. vom Kunden gemäss Ziff. 4.6 genehmigten Transaktionen;
 - b. mit der Karte und dem Stammkonto in Rechnung gestellten Gebühren, Zinsen und weiteren Auslagen;
 - c. aus Bst. a. und b. resultierenden Forderungen und Ansprüche.

14.4 Wird das Stammkonto gesperrt oder beendet, wirkt sich dies unmittelbar in gleicher Weise auf alle darunter herausgegebenen Karten aus.

15. Feste Ausgabenlimite und Globallimite

15.1 Swisscard kann Ausgabenlimiten pro Stammkonto (für mehrere Kartenkonten) oder pro Firma (für mehrere Stammkonten) festsetzen («Globallimite»). Sie teilt die Globallimite nur der Firma mit und die Firma nutzt diese nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie lässt ihre Mitarbeiter die Karten nur in diesem Rahmen nutzen.

15.2 Die Firma legt zusammen mit Swisscard die Ausgabenlimite und Einsatzmöglichkeiten der Karte fest. Sie teilt dem Kunden diese und allfällige Änderungen mit. Der Kunde setzt die Karte nur im Rahmen dieser Vorgaben ein. Interne Vorgaben der Firma kann der Kunde Swisscard nicht entgegenhalten.

15.3 Der verfügbare Betrag der Globallimite reduziert sich im Umfang von nicht getilgten Belastungen und erhöht sich durch Gutschriften. Ist die Globallimite ausgeschöpft, ist eine weitere Belastung aller davon betroffener Karten- bzw. Stammkonten nicht mehr zulässig, auch wenn die Ausgabenlimite eines individuellen Kartenkontos noch nicht erreicht ist. Der Kunde darf die Karte nur innerhalb einer, allfälligen für sein Kartenkonto definierten, Ausgabenlimite nutzen. Belastungen des Kartenkontos reduzieren dessen Ausgabenlimite. Bei Überschreitung der Ausgabenlimite kann Swisscard die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

15.4 Die Firma kann beantragen, dass Swisscard Global- oder Ausgabenlimiten:

- a. erhöht. Swisscard kann dies von einer erneuten erfolgreichen Bonitätsprüfung (inkl. Angaben und Dokumenten zu wirtschaftlichen Verhältnissen) oder hinreichenden Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) abhängig machen.
- b. herabsetzt. Swisscard bestätigt dies (z.B. auf der nächsten Monatsrechnung), wobei die tiefere Limite erst ab dem durch Swisscard mitgeteilten Zeitpunkt gilt.

15.5 Der Kunde kann beantragen, dass Swisscard die Ausgabenlimite herabsetzt. Swisscard bestätigt dies (z.B. auf der nächsten Monatsrechnung), wobei die tiefere Limite erst ab diesem Zeitpunkt gilt.

15.6 Swisscard kann

- a. die Globallimite in einem vorab definierten Ausmass erhöhen, sofern sie die Firma im Stammkontoantrag dazu ermächtigt hat. Gleiches gilt für die Ausgabenlimite, sofern der Kunde und die Firma Swisscard im Kartenantrag dazu ermächtigt haben. Swisscard bestätigt die Firma bzw. dem Kunden die erhöhte Limite.
- b. Limiten jederzeit mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sich das regulatorische Umfeld oder wirtschaftliche Verhältnisse aus Sicht und alleinigem Ermessen von Swisscard nachteilig geändert haben. Limiten nicht ausgeschöpft wurden oder dies zur Betrugsprävention geboten erscheint. Sie teilt dies der Firma und/oder dem Kunden innert einer nach üblichem Geschäftsgang angemessenen Frist mit.
- c. jederzeit besondere Limiten für den Bezug von Bargeld oder andere Einsatzmöglichkeiten der Karte (z.B. kontaktlose Zahlungen) einseitig festlegen, ohne dies den Kunden oder der Firma vorab mitzuteilen.

16. Kommunikation und Vertretung zwischen Firma und Kunde

16.1 Die Firma kann alle die Karte betreffenden Erklärungen, Informationen und Mitteilungen mit Wirkung auch für den Kunden abgeben und entgegennehmen. Swisscard kann AGB und Produkt- und Dienstleistungsbedingungen sowie deren Änderung auch nur gegenüber der Firma kommunizieren.

Mitteilungen an den Kunden gelten als zugestellt, wenn Swisscard sie der Firma mitgeteilt hat. Die Firma leitet die Information dem Kunden umgehend weiter. Swisscard kann nach eigenem Ermessen den Kunden auch direkt kontaktieren (z.B. für Betrugswarnungen).

16.2 Karte und PIN-Code versendet Swisscard nur auf Wunsch und Risiko der Firma direkt an diese. Werden Karte und PIN-Code an die Firma statt direkt an den Kunden gesandt, bewahrt die Firma sie sicher auf und leitet sie so rasch wie möglich in sicherer Weise an den Kunden weiter. Sie darf Karte und PIN-Code weder mit demselben Brief noch auf elektronische Weise (z.B. E-Mail) zustellen.

16.3 Der Kunde kann Erklärungen, welche die Firma betreffen, nur verpflichtend abgeben und entgegennehmen, wenn er von der Firma dafür auf von Swisscard vorgesehene Weise bevollmächtigt wurde. Kunden sind nur über die mit ihrer Karte getätigten Transaktionen auskunftsberechtigt, ausser die Firma verfügt über eine entsprechende Vollmacht gegenüber Swisscard. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Firma und von dieser bevollmächtigte Personen Zugang zu sämtlichen Daten der Karte haben.

16.4 Die Firma und der Kunde können Swisscard individuell Weisungen betreffend die Karte erteilen. Falls sich Weisungen widersprechen, gehen jene der Firma vor. Swisscard kann Weisungen und sonstige Mitteilungen des Kunden an Swisscard jederzeit durch die Firma rückbestätigen lassen. Swisscard behält sich vor, Weisungen nicht auszuführen.

17. Bevollmächtigte der Firma und Legitimationsmittel

17.1 Die Firma kann mit dem Stammkontoantrag oder auf andere von Swisscard anerkannte Weise für die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon Stellvertreter oder Bevollmächtigte («Firmen-Bevollmächtigte») einsetzen. Die Bestimmungen zu Kundendienst und Kommunikation (Ziff. 7) gelten sinngemäss auch für Firmen-Bevollmächtigte (z.B. hinsichtlich elektronischer Kommunikation).

17.2 Swisscard kann Firmen-Bevollmächtigten persönliche Legitimations- und Zugangsmittel zum Stammkonto und zu Dienstleistungen und Produkten der Swisscard zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung stellen («Firmen-Legitimationsmittel»). Swisscard kann Firmen-Legitimationsmittel jederzeit austauschen, anpassen oder nicht mehr zulassen.

18. Sorgfaltspflichten der Firma

18.1 Die folgenden Sorgfaltspflichten ergänzen und präzisieren die Sorgfaltspflichten der Firma gemäss Ziff. 10 in Verbindung mit Ziff. 1.2. Die Firma:

- a. stellt sicher, dass der Kunde die vorliegenden AGB einhält.
- b. beachtet die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 10.1 Bst. b für Firmen-Legitimationsmittel;
- c. bewahrt die Unterlagen für die Geschäftsbeziehung zu Swisscard gemäss Ziff. 10.1 Bst. c auf;
- d. wirkt mit, wenn Swisscard Fälle nach Ziff. 10.1 Bst. d aufklären muss;
- e. prüft die Monatsrechnungen bei Sammelrechnung an die Firma und unterstützt den Kunden bei den Mitteilungen an Swisscard (Ziff. 10.1 Bst. f);
- f. teilt Swisscard alle die Karte betreffenden Änderungen unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Insbesondere teilt sie rechtzeitig mit, wenn Kunden als Mitarbeiter aus der Firma austreten. Sie stellt sicher, dass Karten von austretenden Mitarbeitern spätestens am letzten Arbeitstag gesperrt, eingezogen, unbrauchbar gemacht und vernichtet werden. Entsprechendes gilt für die Firmen-Bevollmächtigte.
- g. stellt sicher, dass der Kunde die gemäss Ziff. 10.1 Bst. h und j geforderten Handlungen vornimmt;
- h. hält die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 10.1 Bst. j auch für die elektronischen Kommunikationsmittel der Firma ein.

18.2 Produkt- und Dienstleistungsbedingungen von Swisscard können weitere Sorgfaltspflichten der Firma vorsehen.

18.3 Die Firma überbindet Personen, welche in ihrem Namen handeln (z.B. Firmen-Bevollmächtigte), entsprechende Pflichten.

19. Verantwortlichkeit und Haftung

19.1 Die Firma haftet unabhängig ihres internen Rechtsverhältnisses zum Kunden und auch bei Einzelabrechnung (Ziff. 20.1) von Swisscard an den Kunden solidarisch für alle Forderungen und Ansprüche von Swisscard gegenüber dem Mitarbeiter und verpflichtet sich, diese zu bezahlen.

Die Firma ist dafür verantwortlich, dass der Kunde die AGB, Produkt- und Dienstleistungsbedingungen der Swisscard einhält und die Karte und sonstige Produkte und Dienstleistungen vertragskonform nutzt. Die Firma haftet für Firmen-Bevollmächtigte sowie sonstige Dritte, welche sich gegenüber Swisscard mit den persönlichen Firmen-Legitimationsmitteln legitimieren.

19.2 Der Kunde haftet solidarisch für alle Belastungen seines Kartenkontos, ausser er hat alle Sorgfaltspflichten eingehalten und die Transaktionen nachweislich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma vorgenommen und diese wurden ihm von der Firma nicht erstattet.

19.3 Generell und ungeachtet von Ziff. 11.3, schliesst Swisscard die Haftung im rechtlich zulässigen Umfang aus, insbesondere für durch folgende Vorgänge verursachte Schäden der Firma oder des Kunden:

- a. wenn Firmen-Legitimationsmittel (z.B. Stammkontoinformationen) missbräuchlich verwendet werden (Ziff. 11.4 Bst. a);
- b. gemäss Ziff. 11.4 Bst. b – c, f – g, wobei
 - (i) auch der Kunde und die Firma sowie andere Mitarbeiter der Firma als nahestehende oder verbundene Personen im Sinne von Ziff. 11.4 Bst. d gelten.
 - (ii) Ziff. 11.4 Bst. e auch gilt, falls der Versand der Legitimationsmittel des Kunden an die Firma erfolgt ist (Ziff. 16.2).
 - (iii) Ziff. 11.4 Bst. h auch gilt, wenn die Firma, die Mitarbeiter und/oder Firmen-Bevollmächtigte elektronische Kommunikationsmittel verwenden.

20. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

20.1 Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo in Papierform oder auf elektronischem Weg, welcher die Forderungen aus in vergangenen Rechnungsperioden verarbeiteten Transaktionen, Zinsen, Gebühren und unbezahlte Beträge aus vorangehenden Monatsrechnungen umfassen kann.

20.2 Sofern von der Firma beantragt, können Monatsrechnungen statt an den Kunden als Sammelrechnung an die Firma gesandt werden. In diesem Fall erhält jeder Kunde anstelle einer Einzelrechnung einen Kontoauszug der durch ihn veranlassten Transaktionen (sofern vom Kunden und/oder der Firma beantragt). Bei Sammelrechnungen dürfen keine Guthaben auf dem Kartenkonto bestehen. Swisscard kann für bestimmte Karten ausschliesslich Sammelrechnungen vorsehen.

20.3 Ergänzend zu Ziff. 12.1 kann Swisscard Guthaben auf dem Kartenkonto auch auf ein von der Firma bekannt gegebenes Bankkonto überweisen.

20.4 Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart (d.h. insbesondere keine Teilzahlungsoption vereinbart wurde), hat der gesamte Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei Swisscard einzugehen. Besteht ein LSV, erfolgt der LSV-Einzug vor dem Zahlungsdatum. Swisscard behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls im Abrechnungsmonat keine Transaktionen stattfanden und der Saldo null ist.

20.5 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist auf eine von Swisscard akzeptierte Zahlungsweise zu begleichen. Der Kunde kann den ausstehenden Betrag wie folgt zahlen:

- a. Zahlung des Rechnungsbetrags innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist;
- b. in Teilbeträgen gemäss besonderen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen, sofern die Firma mit Swisscard eine Teilzahlungsoption (Ziff. 22) vereinbart hat.

21. Verzinsung

21.1 Mit Abschluss des Stammkontovertrags räumt Swisscard der Firma einen Kreditrahmen in der Höhe der festen Ausgabenlimite (falls vorhanden) oder der Globallimite ein. Der Kredit (Darlehen) wird auf dem (Kredit-)Kartenkonto **kontokorrentmässig** geführt. Die Hingabe des Kredits (Darlehen) erfolgt mit Belastung des Kartenkontos («Buchungsdatum»). 21.2 Auf sämtliche Belastungen (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) des Kartenkontos wird der vereinbarte (Kredit-)Zins ab dem der Firma mitgeteilten Datum (Rechnungsdatum oder Buchungsdatum) erhoben. Wird der Rechnungsbetrag fristgerecht bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum vollständig bezahlt, werden für die Belastungen dieser Rechnungsperiode (ausge-

nommen Saldoübertrag aus früheren Rechnungen) die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bezahlt, werden Zinsen auf alle Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf den offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei Swisscard.

22. Teilzahlung

Swisscard kann gestützt auf zusätzlich zu vereinbarende Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und gegen Zins eine Teilzahlungsoption gewähren.

23. Steuerfolgen aus geldwerten Vorteilen

Die Firma muss selbst klären, ob sie geldwerte Vorteile aus Neben- und Zusatzleistungen zum Kartenvertrag für Steuerzwecke im Lohnausweis des Kunden aufzuführen muss.

24. Datenschutz

24.1 Swisscard nimmt insbesondere folgende Datenbearbeitungen vor:

- a. Swisscard bearbeitet Personendaten und sonstige Informationen des Kunden und der Firma («Daten») zu Zwecken der Antragsprüfung und Abwicklung des Karten- und Stammkontovertrags und mit der Karte oder dem Stammkonto verbundenen Neben- oder Zusatzleistungen, des Risikomanagements (z.B. Kreditfähigkeitsprüfung), zu Sicherheitszwecken (z.B. Betrugsbekämpfung und IT-Sicherheit), zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (z.B. Bekämpfung Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), zu Testzwecken sowie gemäss Ziff. 24.1 Bst. b nachstehend.
- b. Swisscard bearbeitet Daten für **Marketingzwecke und zur Marktforschung**, insbesondere zur Verbesserung und Entwicklung von Karten, Stammkonten sowie Neben- und Zusatzleistungen von Swisscard oder von Dritten. Swisscard kann dem Kunden und der Firma entsprechende eigene und Drittangebote, aber auch sonstige Angebote Dritter ohne Zusammenhang zur Karte (z.B. Finanzdienstleistungen wie kartenunabhängige Versicherungen) auch elektronisch (vgl. Ziff. 7.3 Bst. c) zukommen lassen. Der Kunde und die Firma können jederzeit schriftlich, telefonisch oder auf andere von Swisscard vorgesehene Weise auf Angebote gemäss dieser Ziffer 24.1 Bst. b verzichten. Dieser Verzicht kann generell für sämtliche – physisch oder elektronisch übermittelten – Angebote oder nur für an die elektronische Adresse übermittelte Angebote (gesamthaft oder allenfalls spezifisch für besondere Werbeaktionen, Newsletter, Kommunikationskanäle usw.) erfolgen.
- c. Für die Zwecke nach Ziff. 24.1 Bst. a und b kann Swisscard **Profile zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten erstellen und auswerten** und dazu alle Daten wie z.B. Angaben über Karten und Daten aus Transaktionen und Neben- oder Zusatzleistungen (wie z.B. Bonus- oder Treueprogrammen) bearbeiten, auch verknüpft mit weiteren Daten aus anderen Quellen.
- d. Swisscard kann **mit Dritten Daten austauschen**, soweit dies für die Antragsprüfung und Abwicklung des Karten- und Stammkontovertrags (einschliesslich mit dem Stammkonto oder der Karte verbundenen Neben- oder Zusatzleistungen) erforderlich ist. Der Kunde und die Firma sind damit einverstanden, dass Swisscard bei der Zentralstelle für Kreditinformation («ZEK») Daten über ihn abfragt und dieser bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden und/oder die Firma Meldung erstattet. Die ZEK kann ihren Mitgliedern solche Daten im Hinblick auf einen Kredit-, Leasing- oder sonstigen Vertrag mit dem Kunden und/oder der Firma zur Verfügung stellen.
- e. Swisscard kann bestimmte **Entscheidungen automatisiert** vornehmen.

24.2 Wenn der Kunde und/oder die Firma Swisscard Daten Dritter übermittelt (z.B. durch Angabe im Kartenantrag), geht Swisscard davon aus, dass sie dazu befugt und diese Daten richtig sind. **Der Kunde und die Firma informieren diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch Swisscard.**

24.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Swisscard und die Firma alle ihn betreffenden Daten untereinander austauschen können und dass die Firma laufend Einsicht in die Einzeltransaktionen des Kunden haben kann. Auf Wunsch der Firma kann Swisscard die Daten

auch an mit der Firma verbundene Unternehmen (z.B. Konzerngesellschaften) oder Dienstleister der Firma im In- und Ausland übermitteln. Der Informationsaustausch kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen.

24.4 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in der Datenschutzerklärung, welche in der jeweils aktuellen Version unter www.swisscard.ch/datenschutzerklaerung eingesehen oder bei Swisscard bestellt werden kann.

24.5 Durch die Datenbearbeitung von Swisscard im Sinne dieser AGB sowie ggf. gemäss den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und der Datenschutzerklärung können Dritte Kenntnis von Daten erlangen. Der Kunde und die Firma befreien Swisscard in diesem Umfang von Geheimhaltungspflichten.

25. Änderungen der AGB und des Stammkonto-/Kartenvertrags

25.1 Diese AGB ersetzen per 1. September 2023 die bisher geltenden AGB für Karten.

25.2 Swisscard kann diese AGB oder andere Bestimmungen zum Stammkonto- und Kartenvertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen) jederzeit ändern und bringt dies der Firma zur Kenntnis. Kündigt die Firma den Vertrag nicht auf den in der Änderungsmitteilung bestimmten Termin, akzeptiert sie die Änderungen. Indem der Kunde seine Karte einsetzt, nachdem die Änderung in Kraft trat, bestätigt er, dass er die geänderten Bestimmungen zum Kartenvertrag kennt und akzeptiert. Der Kunde oder die Firma können geänderten Bestimmungen zum Stammkonto- und Kartenvertrag von Swisscard, wo dafür ausdrücklich vorgesehen, auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel zustimmen. Passt Swisscard nur Bedingungen für bestimmte Karten (Teil III.) an, kann sie dies ausschliesslich an die davon betroffenen Firmen kommunizieren.

26. Anwendbares Recht sowie Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort in Bezug auf den Stammkonto- und Kartenvertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen)

26.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Swisscard sowie zwischen der Firma und Swisscard untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.

26.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Swisscard. Für Kunden mit Wohnsitz im Ausland ist der Sitz von Swisscard ausserdem Betreibungsort. Swisscard kann ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden/Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts.

III. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE KARTEN

27. Corporate Purchasing Card

27.1 Als Karten im Sinne dieser Ziff. 27 gelten die American Express Corporate Purchasing Cards (nachfolgend «CPC»).

27.2 Die Firma legt fest, ob eine physische Karte ausgestellt wird sowie bei welchen Akzeptanzstellen die CPC eingesetzt werden darf.

27.3 Swisscard stellt Monatsrechnungen als Sammelrechnungen an die Firma aus. Der Kunde erhält keinen separaten Auszug.

27.4 Swisscard kann der Firma auf deren Wunsch Mehrwertsteuerberichte und Lieferantenbewertungen über die CPC-Transaktionen zur Verfügung stellen. Die Firma verwendet solche Berichte in eigener Verantwortung. Swisscard leistet dafür keine Gewähr und lehnt jede Haftung ab.